



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik

Universität Paderborn

Paderborn, 1983

urn:nbn:de:hbz:466:1-28778

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G

für den integrierten Studiengang Informatik

Jahrgang 1983

2.9.1983

Nr. 11

Diplomprüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Informatik

an der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Vom 17. August 1983

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes
über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S 926),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV.NW. S 165)
hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn folgende
Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	1
§ 1 Zweck der Prüfung, Gliederung und Ziel des Studiums	1
§ 2 Diplomgrad	2
§ 3 Regelstudienzeit	2
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	2
§ 5 Prüfungsausschuß	3
§ 6 Prüfer und Beisitzer	5
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	6
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Diplom-Vorprüfung	9
§ 9 Zulassung	9
§ 10 Zulassungsverfahren	11
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung	13
§ 12 Mündliche Prüfung	16
§ 13 Klausurarbeiten	17

§ 14	Bewertung von Prüfungsleistungen	17
§ 15	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	19
§ 16	Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife	19
§ 17	Zeugnis	20
III. Diplomprüfung		21
§ 18	Zulassung	21
§ 19	Umfang und Art der Prüfung	27
§ 20	Diplomarbeit	31
§ 21	Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	33
§ 22	Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten	34
§ 23	Zusatzfächer	34
§ 24	Bewertung der Prüfungsleistungen	35
§ 25	Wiederholung der Diplomprüfung	35
§ 26	Zeugnis	36
§ 27	Diplom	36
IV. Schlußbestimmungen		37
§ 28	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	37

	Seite
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	37
§ 30 Aberkennung des Diplomgrades	38
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung	38

I. Allgemeines

§ 1

ZWECK DER PRÜFUNG, GLIEDERUNG UND ZIEL DES STUDIUMS

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Informatik. Das Studium im Integrierten Studiengang Informatik ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.
- (2) Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Informatik zu erkennen, zur Lösung die geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.
- (3) Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Informatik zu analysieren und sich die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zu ihrer Lösung oder Beschreibung selbständig zu erarbeiten und anzuwenden.
- (4) Das Studium vermittelt dem Studenten neben den allgemeinen Studienzielen des § 80 WissHG die Fähigkeit, in seiner Arbeit die wissenschaftlichen Methoden der Informatik anzuwenden und im Hinblick auf die Auswirkungen des technologischen Wandels verantwortlich zu handeln.
- (5) Das Studium, das mit der Diplomprüfung I abgeschlossen wird, kann eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel zweiundzwanzig Wochen (Praxissemester) umfassen. Dabei bildet das Studium mit Praxissemester neben dem Studiengang ohne Praxissemester einen weiteren mit der Diplomprüfung I abschließenden Studiengang. Die Wahl des Studienganges muß spätestens mit Beginn des Hauptstudiums getroffen werden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes entsteht dadurch nicht.

§ 2

DIPLOMGRAD

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird durch den Fachbereich Mathematik-Informatik der Diplomgrad Diplom-Informatiker (Dipl.-Inform.) verliehen. Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplommurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

REGELSTUDIENZEIT

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung I sieben Semester und einschließlich der Diplomprüfung II neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern insgesamt 130 und bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern insgesamt 175 Semesterwochenstunden betragen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so beschrieben und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.
- (3) Die Dauer einer berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4

PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Der Diplomprüfung geht die entsprechende Diplom-Vorprüfung voraus.

- (2) Die Diplom-Vorprüfung I soll in der Regel vor Beginn des vierten Fachsemesters beendet sein. Die Diplom-Vorprüfung II soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters beendet sein.
- (3) Die Meldung zu den Prüfungen soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (4) Die Prüfungen können jeweils vor den in Absatz 2 und § 3 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, wenn die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Mathematik-Informatik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

PRÜFER UND BEISITZER

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder gegebenenfalls eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7.

ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN,
EINSTUFUNG IN HÖHERE FACHSEMESTER

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer

Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Mathematik oder Technik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (8) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 8

VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

ZULASSUNG

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung besitzt,
 2. an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn für den integrierten Studiengang Informatik eingeschrieben oder als Zweithörer gemäß § 70 Absatz 2 WissHG zugelassen ist,
 3. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 3.1 an je einer Übung zu zwei der drei Lehrveranstaltungen Informatik A,B,C (zwei Leistungsnachweise; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Informatik); die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar nach näherer Bestimmung der Studienordnung ersetzt werden,
 - 3.2 am Programmierpraktikum nach näherer Bestimmung der Studienordnung (ein Leistungsnachweis)
 - 3.3 an dem Praktikum zu den Lehrveranstaltungen Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik (ein Leistungsnachweis)
 - 3.4 an je einer Übung zu zwei der drei Lehrveranstaltungen Mathematik I, II oder III, von denen der Inhalt einer nicht Gegenstand der Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 3 ist (zwei Leistungsnachweise; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Mathematik).
 - 3.5.1 für die Diplom-Vorprüfung I:
an dem Praktikum zu der Lehrveranstaltung Technische Informatik (ein Leistungsnachweis; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Technische Informatik),

3.5.2 für die Diplom-Vorprüfung II:

an je einer Übung zu den Lehrveranstaltungen Theoretische Informatik I und Algebra für Informatiker (zwei Leistungsnachweise; Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Theoretische Informatik)

4. an folgenden Lehrveranstaltungen in einem der Nebenfächer mit Erfolg teilgenommen hat:

4.1 für das Nebenfach Chemie

an einer der Übungen zu den Lehrveranstaltungen Allgemeine Chemie I, Organische Chemie I, Anorganische Chemie I und an einem Praktikum (zwei Leistungsnachweise),

4.2 für das Nebenfach Maschinenbau

an einer Übung zu der Lehrveranstaltung Meßtechnik (ein Leistungsnachweis),

4.3 für das Nebenfach Physik

an den Physikalischen Praktika I, II (zwei Leistungsnachweise),

4.4 für das Nebenfach Mathematik

entweder

an einer der Übungen zu den Lehrveranstaltungen Ergänzungen zur Mathematik für Informatiker I, II (ein Leistungsnachweis) und an der Übung zu der Lehrveranstaltung Numerik I (ein Leistungsnachweis) oder

an einer Übung zu Numerik I, Lineare Algebra I oder II oder zu Analysis I oder II (ein Leistungsnachweis).

Wird die zweite in Satz 1 unter 4.4 bezeichnete Alternative gewählt, so müssen die in Satz 1 unter 3.4 bezeichneten Leistungsnachweise durch zwei weitere Leistungsnachweise aus Numerik I, Lineare Algebra I oder II oder Analysis I oder II ersetzt werden.

Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 7 Abs. 8 durch die entsprechenden Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. gegebenenfalls die Namen der Prüfer gemäß § 6 Abs. 3,
 4. die Wahl des Nebenfachs und, soweit wählbar, die gewählten Prüfungsgebiete,
 5. eine Erklärung, ob der Zulassung von Zuhörern gemäß § 12 Abs. 4 widersprochen wird,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

ZULASSUNGSVERFAHREN

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.
- (2) Mit der Meldung zur ersten Fachprüfung sind die Nachweise der in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie von den in § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen die der ersten Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise einzureichen.

Der Meldung zu jeder weiteren Fachprüfung sind die dieser Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 beizufügen. Die Zulassung erfolgt im übrigen unter dem Vorbehalt, daß spätestens mit der Meldung zur letzten Fachprüfung dem Prüfungsausschuß sämtliche in § 9 Abs. 2 genannten Nachweise beziehungsweise Erklärungen vorliegen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Informatik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist gemäß § 15 Abs. 3 verloren hat.

ZIEL, UMFANG UND ART DER PRÜFUNG

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
 1. Informatik,
 2. Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik,
 3. Mathematik,
 - 4.1 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung I : Technische Informatik,
 - 4.2 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung II: Theoretische Informatik
 5. sowie ein Nebenfach.
- (3) Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Chemie	4. Mathematik
2. Elektrotechnik	5. Physik
3. Maschinenbau	6. Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Die Gegenstände der einzelnen Fachprüfungen sind:
 1. in der Fachprüfung Informatik: Grundlagen der Informatik
 2. in der Fachprüfung Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik: Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen der Informatik,
 3. in der Fachprüfung Mathematik: zwei der Gebiete Grundzüge der Analysis, Grundzüge der Linearen Algebra, Grundzüge der Angewandten Mathematik nach Wahl des Kandidaten,
 - 4.1. im Rahmen der Diplom-Vorprüfung I:
in der Fachprüfung Technische Informatik: Technische Informatik,

4.2 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung II:
in der Fachprüfung Theoretische Informatik: Grundzüge
der Theoretischen Informatik und Algebra für Informatiker

5.1 in dem Nebenfach Chemie: Grundlagen der Allgemeinen
Chemie, Grundlagen der Organischen Chemie, Grundlagen
der Anorganischen Chemie,

5.2 in dem Nebenfach Elektrotechnik: Grundlagen der
Elektrotechnik,

5.3 in dem Nebenfach Maschinenbau: 1. Mechanik,
2. Werkstofftechnik,

5.4 in dem Nebenfach Mathematik: Analysis, Lineare Algebra,
Numerik,

5.5 in dem Nebenfach Physik: Grundlagen der Physik für
Informatiker

5.6 in dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften: Grundlagen
der Volkswirtschaftslehre oder Grundlagen der Betriebs-
wirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten.

(5) Die Fachprüfungen Informatik und Mathematik sind innerhalb
eines Prüfungstermines abzulegen.

(6) Die Fachprüfungen Informatik, Mathematik, Technische
Informatik und Theoretische Informatik werden in Form
einer mündlichen Prüfung abgenommen. Die Fachprüfung
Theoretische Informatik ist eine mündliche Kollegialprüfung.
Die Fachprüfung Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen
der Informatik wird durch eine studienbegleitende Leistung
in Form einer dreistündigen Klausurarbeit, die nach
Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung entspricht,
ersetzt.

(7) Die Fachprüfung im Nebenfach wird in folgender Form durch-
geführt:

1. Chemie: mündlich,

2. Elektrotechnik: Klausurarbeit von zweieinhalb Zeitstunden,

3. Maschinenbau:

3.1 Mechanik: Klausurarbeit von vier Zeitstunden,

3.2 Werkstofftechnik: mündlich,

4. Mathematik: mündlich,
5. Physik: mündlich
6. Wirtschaftswissenschaften: Klausurarbeit von vier
Zeitstunden

Die Fachprüfung in dem Nebenfach Elektrotechnik und die Prüfungsleistung in dem Nebenfach Maschinenbau werden durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ersetzt.

- (8) Bei jedem Prüfer können höchstens zwei Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden.
- (9) Bei Hörerzahlen, die etwa 50 je Semester überschreiten, kann der Prüfungsausschuß bestimmen, daß einzelne Fachprüfungen statt in Form einer mündlichen Prüfung in Form einer vierstündigen Klausurarbeit abgelegt werden. Macht der Prüfungsausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die abweichende Prüfungsform spätestens zwei Monate vor der Fachprüfung, mindestens aber zu Beginn des Semesters, öffentlich bekanntzugeben.
- (10) Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung (§15) gemäß § 14 Abs. 2 aufgrund nur schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 12 und 14 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, wird die Fachnote "ausreichend" (4,0), andernfalls die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.
- (11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (12) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG ersetzt werden.

§ 12

MÜNDLICHE PRÜFUNG

- (1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer die übrigen Prüfer oder den Beisitzer zu hören.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

KLAUSURARBEITEN

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in einer vorgegebenen Zeit mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erkennen und mit geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Jede Klausurarbeit im Rahmen einer Fachprüfung ist von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Eine Klausurarbeit, die als studienbegleitende Leistung erbracht wird, wird von dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen allein beurteilt.

§ 14

BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend : eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend : eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend : eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können, um zu differenzierten Bewertungen zu gelangen, Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, sind darüber hinaus die Noten 4,3 und 4,7 ausgeschlossen.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der differenzierten Noten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

WIEDERHOLUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung geschieht durch die Wiederholung der nicht bestandenen Fachprüfungen in der in § 11 Abs. 6 und 7 vorgesehenen Form.
- (2) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (3) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

ERWERB DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE

- (1) Studenten, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen vom 23. September 1981 (GV. NW. S. 596) die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie nach dem Grundstudium in dem integrierten Studiengang Informatik den erfolgreichen Abschluß von Brückenkursen in drei Fächern nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II (§ 11 Abs. 2 Nr. 4.2) bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 17

ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote sowie die Angabe enthält, ob sich der Kandidat für eine Fortsetzung des Studiums mit dem Abschluß der Diplomprüfung I (unter Angabe der Regelstudienzeit) oder der Diplomprüfung II (unter Angabe der Regelstudienzeit) qualifiziert hat. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. In den Fällen des § 16 ist das Zeugnis erst nach Eintragung des Vermerks über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife auszuhändigen.
- 2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- 3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruchs.

III. Diplomprüfung

§ 18

ZULASSUNG

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I beziehungsweise das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder II besitzt,
 2. an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn für den Studiengang Informatik eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
 3. die entsprechend qualifizierende Diplom-Vorprüfung im integrierten Studiengang Informatik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
 4. an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 4.1 für die Zulassung zur Diplomprüfung I ohne Praxissemester:
 - 4.1.1 in Informatik:
 - 4.1.1.1 an je einer Übung zu zwei Vorlesungen über Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung aus verschiedenen Gebieten, deren Inhalt nicht Prüfungsgegenstand gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1.1 ist;
Gebiete sind:
Theoretische Informatik,
Praktische Informatik,
Technische Informatik,
Anwendungen der Informatik,

Teilgebiete sind etwa:

- 4.1.1.1.1 im Gebiet der Theoretischen Informatik:
Formale Sprachen und Automaten,
Ausgewählte Kapitel der Theoretischen Informatik,
Algorithmen und Programmierung,
- 4.1.1.1.2 im Gebiet der Praktischen Informatik:
Praxis der Betriebssysteme,
Compilerbau,
Datenbanken und Informationssysteme,
Rechnerarchitektur,
Software-Engineering,
- 4.1.1.1.3 im Gebiet der Technischen Informatik:
Prozeßrechner,
Prozeßtechnik,
Prozeßsprachen,
Mikro- und Assemblerprogrammierung,
- 4.1.1.1.4 im Gebiet Anwendungen der Informatik:
Anwendungen in der Technik,
Anwendungen in der Betriebs- und Volkswirtschaft,
Anwendungen in der Mathematik,
Anwendungen in den Naturwissenschaften,
- 4.1.1.2 an einem Seminar in Informatik nach näherer
Bestimmung der Studienordnung ,

- 4.1.2 in einem der Nebenfächer
- 4.1.2.1 bei Wahl des Nebenfaches Chemie an einer Übung und an
einem Praktikum aus dem gewählten Studienbereich.
Studienbereiche sind:
 - 4.1.2.1.1 Physikalische Chemie mit
Physikalische Chemie I und Technische Chemie I und
wahlweise Physikalische Chemie II, III oder IV,
 - 4.1.2.1.2 Technische Chemie mit
Physikalische Chemie I, II und Technische Chemie I, II,
 - 4.1.2.1.3 Verfahrenstechnik mit
Physikalische Chemie I, Technische Chemie I und
Verfahrenstechnik I,
- 4.1.2.2 bei Wahl des Nebenfaches Elektrotechnik an einem
Praktikum aus dem gewählten Studienbereich. Ein
Studienbereich besteht aus zwei der folgenden drei Blöcke,
darunter dem ersten Block:

- 4.1.2.2.1 Erster Block:
Theorie der Wechselströme,
- 4.1.2.2.2 Zweiter Block:
Meßtechnik A,
Meßtechnik B I,
Elektrische Maschinen und Antriebe A,
- 4.1.2.2.3 Dritter Block:
Regelungstechnik A 1,
Regelungstechnik B 1,
Pflichtwahlveranstaltung aus dem Nebenfach
Elektrotechnik nach Maßgabe der Studienordnung,

- 4.1.2.3 bei Wahl des Nebenfaches Maschinenbau
 - 4.1.2.3.1 bei Wahl des Studienbereichs Konstruktionstechnik/
Fertigungstechnik:
an einer Übung zu Maschinenzeichnen und einem
Praktikum im Maschinenlabor,
 - 4.1.2.3.2 bei Wahl des Studienbereichs Verfahrenstechnik/
Kunststofftechnik:
an einem Praktikum im Maschinenlabor,

- 4.1.2.4 bei Wahl des Nebenfaches Mathematik:
an einer Übung zu einer Lehrveranstaltung aus den
Teilgebieten:
Optimierung,
Erneuerungstheorie, Stichprobentheorie,
Mathematisches Praktikum,
Methoden der Angewandten Mathematik,
Statistik,
Graphentheorie,

- 4.1.2.5 bei Wahl des Nebenfaches Physik:
an der Übung zu der Lehrveranstaltung Einführung
in die Physik III,

- 4.1.2.6 bei Wahl des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften:
an zwei Übungen oder Seminaren des Hauptstudiums, davon
mindestens an einem Seminar,
- 4.2 für die Zulassung zur Diplomprüfung I mit Praxissemester:
Die Zulassung zur Diplomprüfung I als Abschluß des
Studienganges mit Praxissemester setzt neben den in Nr. 4.1
genannten Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an
einem Praxissemester nach näherer Bestimmung der
Studienordnung voraus. Die erfolgreiche Teilnahme am
Praxissemester wird von dem Betreuer unter Berücksichtigung
des Zeugnisses der Ausbildungsstätte bescheinigt, wenn
nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit
dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und der Student
die ihm gestellten Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt hat.
- 4.3 für die Zulassung zur Diplomprüfung II:
- 4.3.1 in Informatik:
- 4.3.1.1 an einer Übung zu einer Lehrveranstaltung aus dem
Gebiet Anwendungen der Informatik,
- 4.3.1.2 an einer Übung zu einer Vorlesung aus dem Gebiet
Anwendungen der Informatik, deren Inhalt nicht Prüfungs-
gegenstand gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 ist, oder zu einem
Teilgebiet der Gebiete Theoretische Informatik oder
Praktische Informatik;
Teilgebiete sind:
- 4.3.1.2.1 in Theoretischer Informatik:
Formale Sprachen,
Berechenbarkeit,
Theorie der Programmierung,
Automatentheorie,
Algorithmen und Datenstrukturen,
- 4.3.1.2.2 in Praktischer Informatik:
Betriebssysteme,
Compiler,
Informationssysteme,
Rechnerarchitektur,
Softwaretechnologie,

- 4.3.1.3 an einer weiteren Übung zu einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
- 4.3.1.4 an zwei Seminaren nach näherer Bestimmung der Studienordnung,

- 4.3.2 in einem der Nebenfächer:
 - 4.3.2.1 bei Wahl des Nebenfaches Chemie:
an einer Übung und an einem Praktikum aus dem gewählten Studienbereich;
Studienbereiche sind:
 - 4.3.2.1.1 Physikalische Chemie mit
Technische Chemie I, Physikalische Chemie I, II und
entweder Physikalische Chemie III oder Physikalische
Chemie IV,
 - 4.3.2.1.2 Technische Chemie mit
Physikalische Chemie I, II, Technische Chemie I, II,
III und Praktikum zur Technischen Chemie,
 - 4.3.2.1.3 Chemische Verfahrenstechnik mit
Physikalischer Chemie I, Technische Chemie I,
Verfahrenstechnik I, II,
 - 4.3.2.2 bei Wahl des Nebenfaches Elektrotechnik:
an einem Praktikum aus dem gewählten Studienbereich.
Ein Studienbereich besteht aus drei der folgenden
vier Blöcke, darunter den ersten beiden Blöcken:
 - 4.3.2.2.1 Erster Block:
Theorie der Wechselströme,
 - 4.3.2.2.2 Zweiter Block:
Meßtechnik A II,
Meßtechnik B II,
 - 4.3.2.2.3 Dritter Block:
 - 4.3.2.2.3.1 Datentechnik ,
 - 4.3.2.2.3.2 Pflichtwahlveranstaltung
nach Maßgabe der Studienordnung ,
 - 4.3.2.2.4 Vierter Block:
 - 4.3.2.2.4.1 Spezielle Methoden der Elektrotechnik und
Regelungstechnik A II oder Nachrichtentechnik A, B
oder Energietechnik A II, B II oder
 - 4.3.2.2.4.2 eine Pflichtwahlveranstaltung nach Maßgabe der
Studienordnung,

4.3.2.3 bei Wahl des Nebenfaches Maschinenbau:

4.3.2.3.1 bei Wahl des Studienbereiches Konstruktionstechnik/
Fertigungstechnik:

an einer Übung in Maschinenzichnen und an einem
Praktikum im Maschinenlabor,

4.3.2.3.2 bei Wahl des Studienbereiches Verfahrenstechnik/
Kunststofftechnik:

an einer Übung zur Mechanischen Verfahrenstechnik I,
an einem Praktikum im Maschinenlabor, an der Vorlesung
Grundlagen der Kunststoffverarbeitung ,

4.3.2.4 bei Wahl des Nebenfaches Mathematik:

an zwei Übungen zu mathematischen Lehrveranstaltungen,
deren Inhalt nicht Gegenstand der Prüfung gemäß
§ 19 Abs. 3 Nr. 4 ist, nach näherer Bestimmung der
Studienordnung,

4.3.2.5 bei Wahl des Nebenfaches Physik:

an den Übungen zu den Lehrveranstaltungen Experimental-
physik C für Physiker und Physikalische Meßmethoden,

4.3.2.6 bei Wahl des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften:

an drei Lehrveranstaltungen (Übungen und Seminare).
Darunter muß mindestens ein Seminar sein, und die
Übungen müssen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums
gehören mit der Ausnahme, daß eine derselben zu
Spezielle Betriebswirtschaftslehre oder zu Spezielle
Volkswirtschaftslehre gehören darf.

(2) Im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind das gewählte
Nebenfach gemäß § 19, die gewählten Studienbereiche und
gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 23 zu bezeichnen.
Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

- (3) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an der einzelnen schriftlichen Prüfung jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung ist der dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnete Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 4 beizufügen.

§ 19

UMFANG UND ART DER PRÜFUNG

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
 2. den Fachprüfungen
- und wird zeitlich in beliebiger Reihenfolge abgenommen.
- (2) 1. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
- 1.1 Informatik,
 - 1.2 Vertiefungsgebiet Informatik,
 - 1.3 ein Nebenfach.
2. Die Fachprüfungen der Diplomprüfung II erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
- 2.1 Theoretische Informatik,
 - 2.2 Praktische Informatik,
 - 2.3 Vertiefungsgebiet Informatik,
 - 2.4 ein Nebenfach.
- (3) Als Nebenfächer können gewählt werden:
1. Chemie,
 2. Elektrotechnik,
 3. Maschinenbau,
 4. Mathematik,
 5. Physik,
 6. Wirtschaftswissenschaften.

- (4) Die Gegenstände der einzelnen Fachprüfungen sind
1. im Rahmen der Diplomprüfung I:
 - 1.1 in der Fachprüfung Informatik:

zwei Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studienordnung aus Theoretischer Informatik, Praktischer Informatik, Technischer Informatik, oder Anwendungen der Informatik gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4.1.1.1 ,
 - 1.2 in der Fachprüfung Vertiefungsgebiet Informatik:

zwei vertiefende Teilgebiete, die in ihrem wissenschaftlichen Anspruch über die in § 18 Abs. 1 Nr. 4.1.1.1 genannten Teilgebiete hinausführen, nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
 - 1.3.1 in dem Nebenfach Chemie:

Das Gebiet des nach § 18 Abs. 1 Nr. 4.1.2.1 gewählten Studienbereichs.
 - 1.3.2 in dem Nebenfach Elektrotechnik:
 - 1.3.2.1 Theorie der Wechselströme und entweder
 - 1.3.2.2 Die Gebiete des zweiten Blockes gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4.1.2.2.2 oder .
 - 1.3.2.3 Die Gebiete des dritten Blockes:
 - 1.3.2.3.1 Regelungstechnik und
 - 1.3.2.3.2 die gewählte Pflichtwahlveranstaltung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4.1.2.2.3 ,
 - 1.3.3 in dem Nebenfach Maschinenbau:
 - 1.3.3.1 bei Wahl des Studienbereichs Konstruktionstechnik/Fertigungstechnik:
 - 1.3.3.1.1 Maschinenelemente,
 - 1.3.3.1.2 Konstruktionstechnik oder Fertigungstechnik oder Fügetechnik
 - 1.3.3.2 bei Wahl des Studienbereichs Verfahrenstechnik/Kunststofftechnik:
 - 1.3.3.2.1 Wärmeübertragung, Chemie der Kunststoffe und Mechanische Verfahrenstechnik ,
 - 1.3.3.2.2 Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik,

gen.

- 1.3.4 in dem Nebenfach Mathematik:
zwei Teilgebiete gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4.1.2.4
nach näherer Bestimmung der Studienordnung ,
- 1.3.5 in dem Nebenfach Physik:
Technische Physik oder Meßtechnik nach Wahl des
Kandidaten ,
- 1.3.6 in dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und eines
der folgenden Gebiete:
- Bilanzen, Finanzen, Steuern,
- Management mit EDV,
- Marketing-Management,
- Personal und Organisation,
- Produktionswirtschaft,

2. im Rahmen der Diplomprüfung II:

- 2.1 in der Fachprüfung Theoretische Informatik:
zwei Teilgebiete gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4.3.1.2.1
nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
- 2.2 in der Fachprüfung Praktische Informatik:
zwei Teilgebiete gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4.3.1.2.2
nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
- 2.3 in der Fachprüfung Vertiefungsgebiet Informatik:
zwei vertiefende Teilgebiete aus Theoretischer Informatik,
Praktischer Informatik oder Anwendungen der Informatik,
die in ihrem wissenschaftlichen Anspruch über die in
§ 18 Abs. 1 Nr. 4.3.1.2 genannten Teilgebiete hinaus-
führen, nach näherer Bestimmung der Studienordnung,
- 2.4.1 in dem Nebenfach Chemie:
der Gegenstand des gewählten Studienbereichs gemäß
§ 18 Abs. 1 Nr. 4.3.2.1,
- 2.4.2 in dem Nebenfach Elektrotechnik die Gebiete:
2.4.2.1 Theorie der Wechselströme
2.4.2.2 Meßtechnik A II, B II,
2.4.2.3 Die Gegenstände des zum gewählten Studien-
bereich gehörenden dritten gewählten Blockes ,

2.4.3 in dem Nebenfach Maschinenbau:

2.4.3.1 bei Wahl des Studienbereiches Konstruktionstechnik/
Fertigungstechnik:

2.4.3.1.1 Maschinenelemente und Grundlagen der Regelungstechnik,

2.4.3.1.2 Konstruktionstechnik oder
Fertigungstechnik oder
Fügetechnik oder
Kontinuumsmechanik oder
Technische Kybernetik,

2.4.3.2 bei Wahl des Studienbereichs Verfahrenstechnik/
Kunststofftechnik:

2.4.3.2.1 Wärmeübertragung und Grundlagen der Regelungstechnik,

2.4.3.2.2 Verfahrenstechnik oder Kunststofftechnik,

2.4.4 in dem Nebenfach Mathematik:

zwei Teilgebiete nach näherer Bestimmung der Studien-
ordnung,

Teilgebiete sind etwa:

Algebra,

Differentialgleichungen,

Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I,

Approximationstheorie,

Differential- und Integralgleichungen,

Dynamische Systeme,

Mathematische Stochastik,

Optimierungstheorie,

Partielle Differentialgleichungen,

Höhere Numerik ,

2.4.5 in dem Nebenfach Physik:

2.4.5.1 Angewandte Physik und Physikalische Meßmethoden
oder

2.4.5.2 Physikalische Meßmethoden und Struktur der Materie,

2.4.6 in dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften:

2.4.6.1 Volkswirtschaftslehre und eines der folgenden Gebiete oder

2.4.6.2 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und eines der
folgenden Gebiete oder

2.4.6.3 zwei der folgenden Gebiete:

- Bilanzen, Finanzen, Steuern,
 - Marketing und Konsumverhalten,
 - Wirtschaftsinformatik und Operations Research,
 - Personal und Organisation,
 - Produktionswirtschaft
- oder

2.4.6.4 ein vertieftes Gebiet der unter 2.4.6.3 genannten Gebiete.

- (5) Die in Absatz 4 unter den Nummern 1.3.2.1, 1.3.2.2, 1.3.2.3.1, 2.4.2.1, 2.4.2.2, 1.3.3.1.1, 1.3.3.2.1, 2.4.3.1.1, 2.4.3.2.1 aufgeführten Fachprüfungen sowie die Fachprüfung über die in § 18 Abs. 1 Nr. 4.3.2.2.4.1 genannten Gebiete werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit durchgeführt, alle anderen Fachprüfungen in Form einer mündlichen Prüfung.

Die Fachprüfungen in den Nebenfächern Elektrotechnik und Maschinenbau werden jeweils in Form einer studienbegleitenden Leistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, abgelegt; Näheres regelt die Studienordnung.

- (6) Alle Fachprüfungen außer der Fachprüfung im Nebenfach sind an einem Prüfungstermin abzulegen.
- (7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (8) §§ 13 und 14 gelten entsprechend.

§ 20

DIPLOMARBEIT

- (1) In der Diplomarbeit I soll der Kandidat zeigen, daß er die Fähigkeit besitzt, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem seines Fachgebiets auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten.

- (2) In der Diplomarbeit II soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, innerhalb einer bestimmten Frist ein Problem aus seinem Fach nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (3) Die Diplomarbeit I kann von jedem Professor und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität-Gesamthochschule-Paderborn betreut werden, der im Fachbereich Mathematik-Informatik im Hauptstudium I der Informatik selbständig Lehrveranstaltungen abgehalten hat. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch von einem anderen nach § 6 Abs. 1 Prüfungsberechtigten betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten entscheidet hierüber der Prüfungsausschuß. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch Professoren, die das Nebenfach vertreten, zur Betreuung der Diplomarbeit I zulassen.
- (4) Die Diplomarbeit II kann von jedem Professor und habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität-Gesamthochschule-Paderborn betreut werden, der im Fachbereich Mathematik-Informatik im Hauptstudium II der Informatik selbständig Lehrveranstaltungen abgehalten hat. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit auch von einem anderen nach § 6 Abs. 1 Prüfungsberechtigten betreut werden. Auf Antrag des Kandidaten entscheidet hierüber der Prüfungsausschuß. Auf Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß auch Professoren, die das Nebenfach vertreten, zur Betreuung der Diplomarbeit II zulassen.
- (5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 erfüllt.

- (7) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Diplomarbeit I vier Monate, für die Diplomarbeit II sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu acht Monaten im Rahmen der Diplomprüfung I und bis zu zwölf Monaten im Rahmen der Diplomprüfung II verlängern.
- (9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21

ANNAHME UND BEWERTUNG DER DIPLOMARBEIT

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren dem Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat, der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 22

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN UND KLAUSURARBEITEN

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Im übrigen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 23

ZUSATZFÄCHER

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der differenzierten Fachnoten (im Sinne von § 14) und der differenzierten Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die differenzierte Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird. Im übrigen gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (3) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" wird erteilt, wenn der Gesamtdurchschnitt besser als 1,2 ist, die Note der Diplomarbeit 1,0 beträgt und keine Fachnote schlechter als 1,3 ist.

§ 25

WIEDERHOLUNG DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 8 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist zulässig, eine dritte Wiederholung jedoch ausgeschlossen.

- (3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen kann der Kandidat einen anderen Prüfer für die mündliche Prüfung und für die Diplomarbeit vorschlagen.

§ 26

ZEUGNIS

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, **erhält er ein Zeugnis**, welches die in den Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der beteiligten Prüfer und die Gesamtbewertung enthält. In dem Zeugnis ist die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit anzugeben. Wurde von der Möglichkeit des Praxissemesters Gebrauch gemacht, so ist ein Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß des Praxissemesters aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 27

DIPLOM

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOM-VORPRÜFUNG UND DER DIPLOMPRÜFUNG

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

ABERKENNUNG DES DIPLOMGRADES

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für diese Entscheidung ist der Senat.

§ 31

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches
Mathematik-Informatik vom 18.7.83 und des Senats der
Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 9.2.1983
und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.7.1983
AZ I A 3. 8124.21

Paderborn, den 17. 8. 1983

Friedrich Zühlke
Der Gründungsrektor